

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 21/2005

Zulassungsordnung für den Master- Studiengang Psychologie

vom 14. Juni 2005

Herausgeber:
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-3870

UNIVERSITÄT KONSTANZ	
Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Psychologie	Stand: 14.06.2005
vom 14. Juni 2005	

Aufgrund von § 63 Abs. 2 und § 29 Abs. 2 Satz 6 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Konstanz am 6. Juli 2004 und am 25. Mai 2005 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

§ 1 Bewerbung

- (1) Die Zulassung zum Master-Studiengang ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Wintersemester ist der 15. Juli, Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Sommersemester der 15. Januar.
- (2) Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (3) Der Zulassungsantrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (4) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
 - a. Der Nachweis des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung
 - b. Der Nachweis des Erwerbs eines Abschlusses gemäß § 3
 - c. Die Nachweise der Prüfungsleistungen in „Allgemeine Methoden der Psychologie“ und in „Grundlagen der Diagnostik“
- (5) Der Nachweis nach Abs. 4 Buchstabe b. kann bis einen Monat nach Bewerbungsschluss nachgereicht werden, wenn der Abschluss erst im Semester vor dem angestrebten Zulassungstermin erworben wird. In diesem Fall ist dem Zulassungsantrag eine Übersicht über die erworbenen und noch ausstehenden Prüfungsleistungen beizufügen.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Der Rektor entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung des Zulassungsantrags auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses Psychologie.
- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss Psychologie ist zuständig für die Durchführung des Zulassungsverfahrens.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang „Psychologie“ sind die Nachweise

- eines Abschlusses mit der Note „befriedigend“ (3,0) eines mindestens dreijährigen Studiengangs an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie im Fach „Psychologie“ (Mindestabschluss Bachelor of Sciences (B. Sc.) oder äquivalenter akademischer Grad) oder einem anders benannten, dem Fach „Psychologie“ an der Universität Konstanz verwandten Fach. Bei der Anerkennung von B. Sc.- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- der erbrachten Prüfungsleistungen in den Fächern „Allgemeine Methoden der Psychologie“ und „Grundlagen der Diagnostik“

Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft der Ständige Prüfungsausschuss Psychologie.

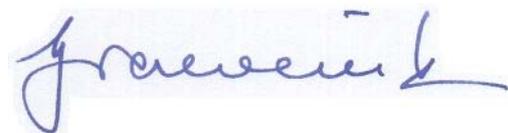
§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen als Plätze im Master-Studiengang „Psychologie“ vorhanden sind, findet eine Auswahl nach folgenden Kriterien statt:
- (2) Die Bewerber werden in der Rangfolge des nach Absatz 3 gewichteten Durchschnitts aus der Abschlussnote der Bachelor-Prüfung sowie den Noten aus den Prüfungen in den Fächern "Allgemeine Methoden der Psychologie" und "Grundlagen der Diagnostik" zugelassen. Wenn eine Prüfungsleistung nur mit "bestanden" bewertet ist, gilt diese als mit der Note 4,0 bestanden.
- (3) Die Abschlussnote der Bachelor-Prüfung wird mit der Berechnung des Durchschnitts mit 80% gewichtet, die beiden anderen Noten mit jeweils 10%. Der Durchschnitt wird auf eine Stelle nach dem Komma berechnet, es wird nicht gerundet.
- (4) Besteht Ranggleichheit, gilt § 20 Absatz 4 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und 3 der Hochschulvergabeverordnung entsprechend.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2005/2006.

Konstanz, 14. Juni 2005



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
Rektor